

Synoden*Beschluss*

zur Vorlage 3.1.1 | 1. Tagung der 18. Synode der EKvW in Bielefeld, 14. bis 17. November 2016

Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter – Verlängerung der Mitgliedschaft

Das 61. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**„61. Kirchengesetz zur Änderung
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 17. November 2016**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 22. November 2013 (KABl. 2013 S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 36 Absatz 1 wird das letzte Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und der Satz wie folgt weiter gefasst:
„mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

2. Artikel 42 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„1Die Mitgliedschaft im Presbyterium endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit der nächsten turnusmäßigen Einführung des Presbyteriums. 2Die Mitgliedschaft in anderen Leitungsorganen endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit dem nächsten turnusmäßigen Wahltag der Presbyterien.“

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

Synoden*Beschluss*

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft."

Bielefeld, den 17. November 2016

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Annette Kurschus